

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau

Entwurf DS 92/2010	Rechnungsprüfungsordnung vom 30.04.2007
<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung 2. Aufgaben der Rechnungsprüfung 3. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses 4. Kassenprüfung 5. Prüfung von Vergaben 6. Prüfung der DV- Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft <li style="text-align: center;">----- 7. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt bzw. bei städtischen Beteiligungen und Zuschüssen 8. Prüfungsunterlagen und Informationen 9. Prüfberichte und Geschäftsgang 10. Inkrafttreten 	<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung 2. Aufgaben der Rechnungsprüfung 3. Prüfung der Jahresrechnung 4. Kassenprüfung und Kassenbestandsaufnahmen 5. Prüfung von Vergaben 6. Prüfung der TUIV-Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft 7. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände 8. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt bzw. bei städtischen Beteiligungen und Zuschüssen 9. Prüfungsunterlagen und Informationen 10. Prüfberichte und Geschäftsgang 11. Inkrafttreten
<p>1. Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung (vergl. § 101 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Rechnungsprüfer.</p>	<p>1. Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Rechnungsprüfer.</p>

(3) Entsprechend § 101 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Rechnungsprüfung in der Darstellung und sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge und -ergebnisse unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die Rechnungsprüfer im Benehmen mit dem Bürgermeister und beruft sie ebenso ab.

(5) Die Rechnungsprüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der Verwaltung, insbesondere auf gemeindefachlichem, haushaltsrechtlichem, kaufmännischem und vergaberechtlichem Gebiet, verfügen. Gute Kenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung sind unabdingbar.

2. Aufgaben der Rechnungsprüfung (vergl. § 102 BbgKVerf)

(1) Die Rechnungsprüfung hat, im Rahmen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Eröffnungsbilanz (gemäß § 85 (3) BbgKVerf)
- die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung
- die Vornahme der Kassenprüfungen
- die Prüfung von Vergaben nach VOB und VOL ab einem voraussichtlichen Auftragswert ab 10.000 € sowie alle Vergaben nach VOF

(3) Entsprechend § 112 (1) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) ist die Rechnungsprüfung in der Darstellung und sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge und -ergebnisse unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die Rechnungsprüfer im Benehmen mit dem Bürgermeister und beruft sie ebenso ab.

(5) Die Rechnungsprüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der Verwaltung, insbesondere auf gemeindefachlichem, haushaltsrechtlichem, kaufmännischem und vergaberechtlichem Gebiet, verfügen. Gute Kenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung sind unabdingbar.

2. Aufgaben der Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Jahresrechnung
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde sowie der Kassenprüfungen
- die Prüfung von Vergaben nach VOB und VOL ab einem voraussichtlichen Auftragswert ab 10.000 € sowie alle Vergaben nach VOF
- bei Automation im Bereich der Haushalts- und Kassenwirtschaft die Prüfung der Programme nach haushaltsrechtlichen Erfordernissen

- die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- die Prüfung der Programme im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vollstreckung
- die Prüfung der Verwendung von Zuwendungen
- mit Dritten vereinbarte Prüfungen aus Verträgen, bei Mitgliedschaften
- thematische Prüfung einzelner Haushaltsvorgänge

Alle Verträge mit einem Gegenstandswert ab 5.000 € (Gesamtwertumfang bzw. bei unbefristeten Verträgen der Vierjahresbetrag) sind der Rechnungsprüfung anzuzeigen. Die Rechnungsprüfung entscheidet, inwieweit sie von ihrem Prüfrecht Gebrauch macht.

- mit Dritten vereinbarte Prüfungen aus Verträgen
- thematische Prüfung der Haushaltsvorgänge

Alle Verträge mit einem Gegenstandswert ab 5.000 € sind der Rechnungsprüfung anzuzeigen. Die Rechnungsprüfung entscheidet, inwieweit sie von ihrem Prüfrecht Gebrauch macht.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und der Bürgermeister können der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere:

- die Prüfung ausgewählter Baumaßnahmen
- die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- die Prüfung einzelner Haushaltsvorgänge

(3) Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung kann der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss die Durchführung von Prüfungen empfehlen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere:

- die Prüfung ausgewählter Baumaßnahmen
- die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit
- die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt bzw. der städtischen Beteiligungen und Zuschüsse

(3) Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung kann der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss die Durchführung von Prüfungen empfehlen.

<p>(4) Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsaufgaben sind vorrangig zu bearbeiten. Die Rechnungsprüfung entscheidet, soweit dem Weisungen der Stadtverordnetenversammlung nicht entgegenstehen, über die Reihenfolge der Prüfung.</p> <p>(5) Eine Beauftragung externer Prüfer ist im Rahmen der §§ 85 (3) und 102 (2) BbgKVerf und nach Abstimmung mit dem Bürgermeister zulässig.</p>	<p>(4) Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsaufgaben sind vorrangig zu bearbeiten. Soweit Weisungen der Stadtverordnetenversammlung nicht entgegenstehen, entscheidet die Rechnungsprüfung über die Reihenfolge und ggf. über Einschränkungen in der Prüfungstiefe.</p>
<p>3. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses</p> <p>Die Prüfungsdurchführung richtet sich nach dem § 104 BbgKVerf. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der allen Stadtverordneten und den beratenden Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen- und Rechnungsprüfung zugeleitet wird. Das Prüfergebnis wird im Ausschuss für Finanzen- und Rechnungsprüfung, im Hauptausschuss sowie in der Stadtverordnetenversammlung beraten. Weiteres regelt Punkt 9.</p>	<p>3. Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der allen Stadtverordneten und den beratenden Mitgliedern des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet wird. Das Prüfergebnis wird im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss, im Hauptausschuss sowie in der Stadtverordnetenversammlung beraten. Weiteres regelt Punkt 10.</p>
<p>4. Kassenprüfung (vergl. § 44 (2) Punkt 4 KomHKV)</p> <p>Die gesetzlich und die gemeindlich vorgeschriebenen jährlichen Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen (Stadtkasse und jede ihrer Zahlstellen) sollen unangekündigt durchgeführt werden. Die Vorschriften über die Kassenaufsicht werden hierdurch nicht berührt.</p>	<p>4. Kassenprüfung und Kassenbestandsaufnahmen</p> <p>Die gesetzlich und die gemeindlich vorgeschriebenen jährlichen Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen (Stadtkasse und jede ihrer Zahlstellen) sollen unangekündigt durchgeführt werden. Die Vorschriften über die Kassenaufsicht werden hierdurch nicht berührt.</p>

5. Prüfung von Vergaben (§ 102 (1) Punkt 4 BbgKVerf)

(1) Die Rechnungsprüfung prüft vor der Vergabe von Aufträgen oder Nachtragsaufträgen mit jeweils einem voraussichtlichen Auftragswert ab 10.000 € die Einhaltung des Vergaberechts. Die Vergabeunterlagen sind der Rechnungsprüfung vollständig und rechtzeitig zu übergeben.

(2) Über Vergaben betreffende Eilentscheidungen ist die Rechnungsprüfung unverzüglich durch das federführende Fachamt zu informieren.

6. Prüfung der DV-Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft (vergl. § 102 (1) Punkt 6 BbgKVerf)

Von der Rechnungsprüfung ist die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen beim Einsatz von elektronischen Programmen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, der Vollstreckung, für den automatisierten Zahlungsverkehr und für die Lohnbuchhaltung vorab anhand von Dokumentationen, Zertifikaten und sonstigen Programmbeschreibungen zu prüfen. Eine Überwachung des laufenden Betriebes soll stichprobenartig erfolgen. Die Rechnungsprüfung ist in geeigneter Weise an der Auswahl bzw. an der Entwicklung von Anwenderlösungen zu beteiligen.

5. Prüfung von Vergaben

(1) Die Rechnungsprüfung prüft vor der Vergabe von Aufträgen oder Nachtragsaufträgen mit jeweils einem Wert ab 10.000 € die Einhaltung des Vergaberechts. Entsprechende Drucksachen für die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Hauptausschuss sind vom Fachamt der Rechnungsprüfung vor der Unterzeichnung durch den Bürgermeister unaufgefordert zur Mitzeichnung vorzulegen. Die Vergabeunterlagen sind der Rechnungsprüfung vollständig und rechtzeitig zu übergeben.

(2) Über Vergaben betreffende Eilentscheidungen und die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses ist die Rechnungsprüfung unverzüglich durch das federführende Fachamt zu informieren.

6. Prüfung der TUIV-Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft

Von der Rechnungsprüfung ist die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen beim Einsatz von elektronischen Programmen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, für den automatisierten Zahlungsverkehr und für die Lohnbuchhaltung vorab anhand von Dokumentationen, Zertifikaten und sonstigen Programmbeschreibungen zu prüfen. Eine Überwachung des laufenden Betriebes soll stichprobenartig erfolgen. Die Rechnungsprüfung ist in geeigneter Weise an der Auswahl bzw. an der Entwicklung von Anwenderlösungen zu beteiligen.

7. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände

Die Vorräte und Vermögensbestände können unangekündigt geprüft werden.

7. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt bzw. bei städtischen Beteiligungen und Zuschüssen (vergl. BbgKVerf § 96 (1) Punkt 5)

(1) Die Rechnungsprüfung prüft die wirtschaftliche Betätigung der Stadt.

(2) Die Rechnungsprüfung ist zur Unterrichtung und Einsichtnahme bei städtischen Eigengesellschaften bzw. städtischen Beteiligungen zu Fragen, die bei der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG aufgetreten sind, befugt. Hierzu sind ihr diese Rechte in den Gesellschaftsverträgen einzuräumen.

(3) Prüfungsaufgaben können auf die Rechnungsprüfung übertragen werden, soweit die Stadt sich dies vorbehalten hat. Prüfungsaufgaben können bei Zuschüssen oder bei Hingabe eines Kredites übertragen werden.

8. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt bzw. bei städtischen Beteiligungen und Zuschüssen

Prüfungsaufgaben können auf die Rechnungsprüfung übertragen werden, soweit die Stadt sich dies bei städtischen Beteiligungen, Zuschüssen oder bei Hingabe eines Kredites vorbehalten hat.

8. Prüfungsunterlagen und Informationen

(1) Der Rechnungsprüfung sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen, einschließlich Vorschriften und Verfügungen, auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

(2) Die Rechnungsprüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Orte oder Veranstaltungen zu besuchen sowie das Öffnen von Räumen, Behältnissen usw. zu verlangen. Sie weisen sich durch ihren Dienstausweis aus.

9. Prüfungsunterlagen und Informationen

(1) Der Rechnungsprüfung sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen, einschließlich Vorschriften und Verfügungen, auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

(2) Die Rechnungsprüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Orte oder Veranstaltungen zu besuchen sowie das Öffnen von Räumen, Behältnissen usw. zu verlangen. Sie weisen sich durch ihren Dienstausweis aus.

(3) Die Rechnungsprüfung ist im Vorfeld rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu informieren. Weiterhin ist sie über die Übernahme neuer Aufgaben durch die Behörde und den Abschluss von Treuhänderverträgen zu informieren.

(4) Der Rechnungsprüfung sind die Namen der auftrags- und anordnungsberechtigten und/oder der zeichnungsbefugten Beschäftigten und ihrer Vertreter sowie der Umfang ihrer Befugnisse mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Kassenverwalter und ihrer Vertreter schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Rechnungsprüfung sind die Einladungen und die Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu geben. **Weitere Einladungen und Sitzungsniederschriften können angefordert werden.** Der zuständige Rechnungsprüfer nimmt an den die Rechnungsprüfung betreffenden Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teil.

(6) Der Rechnungsprüfung sind die Berichte sonstiger Prüfungsorgane (Wirtschaftsprüfer, Landesrechnungshof, Landrat des Landkreises Uckermark, Finanzamt usw.) vorzulegen, sofern sie die Stadt Prenzlau oder ihre Gesellschaften, **Zweckverbände, Beteiligungen** betreffen.

(3) Die Rechnungsprüfung ist im Vorfeld rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu informieren. Weiterhin ist **zu informieren** über die Übernahme neuer Aufgaben durch die Behörde und den Abschluss von Treuhänderverträgen.

(4) Der Rechnungsprüfung sind die Namen **und Unterschriften** der auftrags- und anordnungsberechtigten und/oder der zeichnungsbefugten Beschäftigten und ihrer Vertreter sowie der Umfang ihrer Befugnisse **schriftlich** mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Kassenverwalter und ihrer Vertreter schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Rechnungsprüfung sind die Einladungen und die Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu geben. Der zuständige Rechnungsprüfer nimmt an den die Rechnungsprüfung betreffenden Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teil.

(6) Der Rechnungsprüfung sind die Berichte sonstiger Prüfungsorgane (Wirtschaftsprüfer, Landesrechnungshof, Landrat des Landkreises Uckermark, Finanzamt usw.) vorzulegen, sofern sie die Stadt Prenzlau oder ihre Gesellschaften betreffen.

9. Prüfberichte und Geschäftsgang (vergl. § 103 (2) BbgKVerf)

(1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, vor Freigabe eines Prüfberichtes Abschlussgespräche mit dem Bürgermeister und den fachlich Zuständigen zu führen. Der Berichtsentwurf ist rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Soweit gefordert, haben die Zuständigen schriftlich Stellung zu nehmen. Die gesetzten Termine sind einzuhalten. Die abschließende Fassung des Prüfberichtes wird dem Bürgermeister vorgelegt und vom Bürgermeister den zuständigen Gremien zugeleitet. Der Bürgermeister hat die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsergebnissen zu ziehen.

(2) Abweichend von § 103 (2) BbgKVerf können Prüfberichte ohne Beschlusscharakter ausschließlich dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung vorgelegt werden. Die Vorlage erfolgt durch den Bürgermeister. Andere Ausschüsse sind zu informieren, sofern Prüfungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgt sind.

(3) Über die Wahrnehmung wesentlicher Unkorrektheiten ist der Bürgermeister unverzüglich zu informieren. Über einen Korruptionsverdacht ist zusätzlich die Antikorruptionsbeauftragte der Stadt zu unterrichten.

(4) Kassenprüfberichte, sonstige verwaltungsinterne Berichte, z.B. zu einzelnen Rechnungen, einzelnen Vergaben oder Verwendungsnachweisen, und Prüfungen für Dritte (NUWA, Berufsbildungsverein Prenzlau usw.) unterliegen nicht den Regelungen nach Punkt 9 Abs. 1 und 2.

10. Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 17.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau vom 01.05.2007 außer Kraft. Für die Prüfung der Jahresrechnung 2010 ist die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.05.2007 letztmalig anzuwenden.

10. Prüfberichte und Geschäftsgang

(1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, vor Freigabe eines Prüfberichtes Abschlussgespräche mit dem Bürgermeister und den fachlich Zuständigen zu führen. Der Berichtsentwurf ist rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Soweit gefordert, haben die Zuständigen schriftlich Stellung zu nehmen. Die gesetzten Termine sind einzuhalten. Die abschließende Fassung des Prüfberichtes wird dem Bürgermeister zur Kenntnis gegeben, erhält dessen Sichtvermerk und wird den zuständigen Gremien zugeleitet.

(2) Prüfberichte sind dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung vorzulegen. Andere Ausschüsse sind zu informieren, sofern Prüfungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgt sind.

(3) Über die Wahrnehmung wesentlicher Unkorrektheiten ist der Bürgermeister unverzüglich zu informieren. Über einen Korruptionsverdacht ist zusätzlich die Antikorruptionsbeauftragte der Stadt zu unterrichten.

(4) Kassenprüfberichte, sonstige verwaltungsinterne Berichte, z.B. zu einzelnen Rechnungen, einzelnen Vergaben oder Verwendungsnachweisen, und Prüfungen für Dritte (NUWA, Berufsbildungsverein Prenzlau usw.) unterliegen nicht den Regelungen nach Punkt 10 Abs. 1 und 2.

11. Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.05.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau vom 23.02.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.11.2004 außer Kraft.